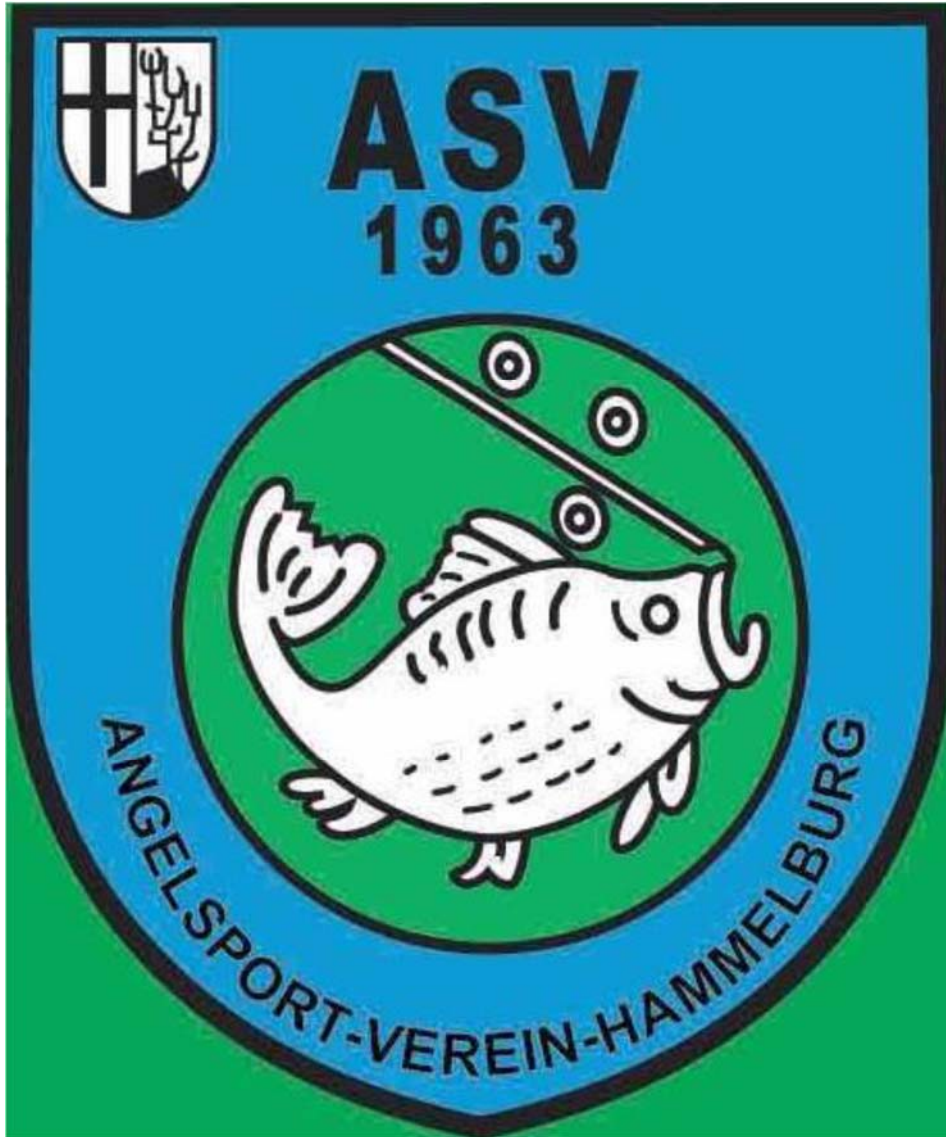


Satzung



des

Angelsportvereins

Hammelburg e.V.

gegründet im Jahre 1963

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 2
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Aufnahme	Seite 4
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Disziplinarstrafen	Seite 5
§ 7	Schlichtung	Seite 6
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 6
§ 9	Organe des Vereins, Vereinsführung	Seite 7
§ 10	Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 11	(General-) Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 12	Beurkundungen und Beschlüsse	Seite 11
§ 13	Auflösung des Vereins	Seite 11
§ 14	Vereins- und Beitragsordnung	Seite 12
§ 15	Kassenprüfer	Seite 12
§ 16	Inkrafttretung der Satzung	Seite 12

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Angelsportverein Hammelburg e.V. und hat seinen Sitz in 97762 Hammelburg.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des S 21 BGB (Eintragung in das Vereinsregister Nr. VR 338, Amtsgericht Bad Kissingen).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportfischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Sportfischen zu verbreiten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, nach den Grundsätzen des Landesfischereiverbandes Bayern e.V.
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes,
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen, sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.,
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten, Pflege der Kameradschaft, durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, sowie sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen,
- e) Förderung der Vereinsjugend.

Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Natürlichkeit der Gewässer ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen.

Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- 1) ordentliche (aktive) Mitglieder,
- 2) die jugendlichen Mitglieder,
- 3) die fördernden (passiven) Mitglieder,
- 4) die Ehrenmitglieder.

Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, denen der Verein Jahreserlaubnisscheine für vereinseigene und vom Verein angepachtete Gewässer ausstellt. Die Anzahl ist begrenzt und richtet sich nach dem Fischwasser.

Jugendliche Mitglieder werden in einer Jugendgruppe geführt.

Fördernde Mitglieder sind sonstige Interessenten und Gönner des Vereins, die keinen aktiven Angelsport betreiben, oder auf Grund begrenzter Fischereierlaubnisscheine auf die Übernahme in den aktiven Mitgliederstatus warten. Sie erhalten keine Erlaubnisscheine.

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung der Fischerei und des Vereins verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Aufnahme

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet, auf Grund schriftlichen Antrages, die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

Die aufgenommenen Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und vorzustellen.

Die Gründe einer etwaigen Ablehnung müssen nicht angegeben werden. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann nach Ablauf eines Jahres erneuert werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch freiwilligen Austritt
- 2) durch Ableben und
- 3) durch Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden, wobei der Zugang der Kündigungserklärung beim Vorstand entscheidungserheblich ist.

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied:

- a) gegen die Regeln der Satzung oder gegen anerkannte fischereiliche Regeln grob verstoßen hat,
- b) sich durch Fischereivergehen oder Fischerei-Ordnungswidrigkeiten strafbar gemacht hat oder gegen Grundsätze der

Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet.

- c) gestrichen
- d) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt, z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute aus Vereinsgewässern, oder es die Eigenpacht von Gewässern, die in einem Pachtverhältnis zum Verein stehen, ohne Zustimmung des Vereins anstrebt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) trotz zweier Mahnungen und sonstige hinreichende Begründungen mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist,
- b) satzungsgemäßen Pflichten, trotz Mahnung, nicht nachkommt,
- c) die vorgeschriebenen Fanglisten nicht abgibt, unvollständig führt oder darin falsche Angaben macht.
- d) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung des Beschuldigten. Zum Ausschluss bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder und sie enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte. Der Ausschluss Bescheid mit den Ausschließungsgründen ist dem Mitglied per Einschreiben schriftlich zuzustellen. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und Anhören des Beschuldigten entscheidet. Der Einspruch ist abgewiesen, wenn zwei Drittel der anwesenden, ordentlichen Mitglieder dem Beschluss der Vorstandschaft zustimmen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Mitgliederausweis und Erlaubnisscheine sind ohne Ersatz zurückzugeben. Die Namen der ausgeschiedenen Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 6 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereierlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
 - b) gestrichen
 - c) Verweis mit oder ohne Auflage,
 - d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
 - e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
- a) Gegen Entscheidungen a) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

7

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht:

- a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) auf Unterstützung durch den Verein im Rahmen des Vereinsleben,
- c) auf Förderung ihrer angelsportlichen Interessen im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm angepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen, sofern sie im Besitz eines Erlaubnisscheines sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der Vorschriften, auch bei anderen Mitglieder einschließlich Gastangler, zu achten,
- b) sich gegenüber Aufsichtspersonen (Gewässerwarte) und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und interessierende Vorgänge von Bedeutung dem Verein zu berichten
- e) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige, beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind am Ende des Vorjahres derart zu bezahlen, dass der Kassier die Mitgliedsbeiträge und Beträge für die Erlaubnisscheine durch SEPA-Lastschriftmandate einzieht, die bis spätestens am 20.12. des Vorjahres vom Konto des Mitglieds eingezogen werden.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls diese fälligen Beträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch SEPA-Lastschriftmandat am Ende des Vorjahres bezahlt haben und dies gegebenenfalls nicht durch Zahlungsbelege nachweisen können.

§ 8

Organe des Vereins, Vereinsführung

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Vorstandschaft
- 3) die Mitgliederversammlung

zu 1)

Der Vorstand im Sinne des S 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2.

Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der 1. Vorsitzende verfügt über die Vereinsmittel nach Beschluss der Generalmitgliederversammlung. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

zu 2)

Die Vorstandschaft besteht mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, je einem Schriftführer, Kassier und Jugendwart, dem Gewässer-, und Gerätewart. Mehrfachbesetzungen sind möglich, soweit dies vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet durch Tod oder Austritt ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis dahin kann die Vorstandschaft ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten ehrenamtlich mitzuwirken und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen. Die Zusammenarbeit der Vorstandschaft mit allen anderen Mitgliedern geschieht in vertrauensvoller, gegenseitiger Unterstützung. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder, darunter einer der beiden Vorstandsvorsitzenden, anwesend sind. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Auf Antrag von drei Mitgliedern der Vorstandschaft ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter verpflichtet, eine Sitzung der Vorstandschaft einzuberufen.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der Versammlungsprotokolle und die Erledigung der anfallenden schriftlichen Tätigkeiten, im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse, ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich und erstattet der Mitgliederversammlung Rechenschaftsbericht. Zahlungen sind durch den Kassier nur zu leisten, wenn sie vom 1. Vorsitzenden angewiesen sind.

Dem Jugendwart wird die sportliche, waid- und fischgerechte Ausbildung sowie die theoretische und praktische Schulung der Jugendgruppe übertragen. Er beaufsichtigt die Jugendlichen am Wasser.

Der Gewässerwart sorgt für die Hege und Pflege der ihm durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesenen und vom Verein bewirtschafteten Wasser. Er setzt Arbeitsdienste an und kann Mitglieder nach den Bestimmungen der Vereinsordnung zur Mitarbeit heranziehen. Durch geeignete Kontrollen ist sicherzustellen, dass nicht gegen Beschlüsse des Vereins und gegen die Fischwaid verstoßen wird.

Der Vorstandschaft im Gesamten obliegt:

- Führung der Geschäfte des Vereins,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Vorbereitung der Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen,
- Aufstellung des Haushaltsplanes,
- Vorbereitung einer Vereinsordnung,
- Vorbereitung der Beitragsordnung und
- Vorschlag über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

zu 3)

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

b) Mindestens zweimal im Jahr ist die Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter einzuberufen. In der Regel sollen die Versammlungen

im März und November stattfinden, wobei im Frühjahr die (General-) Mitgliederversammlung ist.

c)Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn die Vorstandschaft dies beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.

d)Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden schriftlich zu erfolgen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. In ihr werden Tagesfragen besprochen, Neuaufnahmen, Austritte und Ausschließungen von Mitgliedern bekanntgegeben. Die Versammlung fasst in Vereinsangelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen (aktive) Mitglieder anwesend sind.

§ 10

(General-) Mitgliederversammlung

Die (General-) Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vorher bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied spätestens 3 Wochen vor der Generalmitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand

gestellt werden. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern dies die Versammlung beschließt.

Der Versammlung obliegt:

- 1 . nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
3. die Entlastung der Vorstandschaft,
4. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Versammlung von der Vorstandschaft oder einem Mitglied vorgetragen werden,
5. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.

Beschlüsse der Generalversammlung über:

- a) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) der Verschmelzung mit einem anderen Verein oder
die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
- d) die Auflösung des Vereins bedürfen im Gegensatz zu a), b) und c)
zur Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen
der ordentlichen Mitglieder.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie die Übertragung seines Vermögens können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller

ordentlicher Mitglieder in der Generalversammlung anwesend sind. Trifft das nicht zu, so ist mindestens nach zwei und spätestens nach vier Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen und abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung oder die Vermögensübertragung beschließen kann.

Die Art der Durchführung der Wahlhandlungen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann durch Abgabe von Stimmzetteln oder durch Handheben erfolgen.

§ 11

Beurkundungen und Beschlüsse

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens die Tagesordnung, Anträge Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten. Die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse sind grundsätzlich schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Der Angelsportverein Hammelburg e.V. kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dieser Beschlussfassung müssen 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss muss wiederum mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der

Verpflichtungen noch bleibt, der Stadt Hammelburg treuhänderisch mit der Auflage übergeben, dass es für gleiche sportliche oder Naturschutzzwecke wieder nur einem vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Verein übergeben werden kann, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwenden muss. Sollte sich innerhalb von 5 Jahren kein neuer, gemeinnütziger Angelsportverein gründen, sind die Mittel einem anderen vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Verein zu übergeben, der sie unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden muss.

§ 13

Vereins- und Beitragsordnung

Das Nähere wird durch die Vereins- und Beitragsordnung bestimmt.

§ 14

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die (General-) Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein machte es erforderlich, die bisherige Satzung vom 18.11.1991 neu zu verfassen. Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 07.03. 2025 tritt die neue Satzung in Kraft. Jedes Mitglied erkennt durch Einzahlung der Jahresbeiträge diese Satzung an.

Hammelburg, den 7.März 2025

Kurt Fröhlich, 1. Vorsitzender

Kirsten Klein Kassiererin